

IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. Dezember 2016 für die erste Lesung

Art. 17 Abs. 1 Bst. h: die Abhängigkeit von der finanziellen Sozialhilfe durch vorsätzliche Vermögensminderung oder Misswirtschaft herbeigeführt hat.

Abschnitt II Ziff. 0 (Änderung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985) [neu]:

Art. 1 Abs. 1 Ingress: ~~Die Mutter hat~~Eltern haben bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf ~~Mutterschaftsbeiträge~~Elternschaftsbeiträge ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn:

Bst. a: ~~sie sich~~ wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und der Erziehung des Kindes widmet und

Abs. 1^{bis} (neu): Anspruchsberechtigt ist derjenige Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut.

Artikeltitel: ~~Grundsatz~~Grundsätze

Art. 2 Abs. 1 Ingress: Der Lebensbedarf entspricht:

Bst. a (neu): ~~bei der alleinstehenden Mutter~~beim alleinstehenden Elternteil dem Betrag des für Alleinstehende, ~~bei der verheirateten oder mit der eingetragenen Partnerin¹ oder mit dem Vater zusammenlebenden Mutter~~ dem Betrag des für Ehepaare oder eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen;

Bst. b (neu): beim Elternteil, der mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder mit einer anderen Person verheiratet ist und zusammenlebt oder mit einer Person in eingetragener Partnerschaft² zusammenlebt, dem Betrag des für Ehepaare oder eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen.

Abs. 2 Ingress: ~~Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit der Mutter~~ im gleichen Haushalt, wird der Lebensbedarf erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des Betrages des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel. Dem Lebensbedarf werden hinzugerechnet:

¹ ~~Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.~~

² Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

Bst. a: Mietzinsausgaben für die Wohnung, höchstens bis zum Betrag der nach den Bestimmungen über die ~~ausserordentlichen~~ ordentlichen Ergänzungsleistungen³ höchstzulässigen Mietzinsausgaben;

Art. 3 Abs. 1 Ingress: Anrechenbar ist das Einkommen: ~~der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin.~~⁴

Bst. a (neu): des anspruchsberechtigten Elternteils und

Bst. b (neu): des mit ihm zusammenlebenden anderen Elternteils oder der mit ihm verheirateten und zusammenlebenden anderen Person oder der mit ihm in eingetragener Partnerschaft⁵ zusammenlebenden Person.

Abs. 2 Bst. b: Nettoerwerbseinkommen, das ~~der~~ die freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige ~~Vater oder Ehemann oder die eingetragene Partnerin~~ Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;

Abs. 3 Ziff. 1: die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten ~~der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin~~ des anspruchsberechtigten Elternteils und der Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung;

Ziff. 2: die Unterhaltsbeiträge, welche ~~die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater oder Ehegatte oder die eingetragene Partnerin~~ der anspruchsberechtigte Elternteil und die Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung an Dritte bezahlen.

Art. 3^{bis}: ~~Lebt die Mutter~~ der anspruchsberechtigte Elternteil mit dem Kind in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten zusammen und trifft die Wohnpartner keine familienrechtliche Leistungspflicht, so sind wenigstens drei Fünftel des nach den Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶ für alleinstehende ~~Familienglieder~~ Familienmitglieder massgebenden Globaleinkommens anzurechnen.

Art. 8 Abs. 1: Die Wohnsitzgemeinde⁷ ~~der Mutter~~ des anspruchsberechtigten Elternteils richtet die Beiträge aus.⁸

³ Anpassung aufgrund der Abschaffung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (vgl. VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz vom 28. April 2015) im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mietzinsmaxima nach Bundesrecht.

⁴ ~~Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.~~

⁵ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.
⁶ eidV über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

⁷ Vgl. Art. 4 und 5 der VV zum GMB, sGS 372.11; Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁸ Vgl. Art. 1 Abs. 1 der VV zum GMB, sGS 372.11.

- Art. 8^{bis}:* Die zuständige Gemeindebehörde kann die Auszahlung an Dritte vornehmen, wenn ~~die Mutter~~ die Beiträge nicht für die Deckung des Lebensbedarfs verwendet werden oder der anspruchsberechtigte Elternteil dazu nicht in der Lage ist.
- Art. 9 Abs. 1:* ~~Die Mutter~~ Der anspruchsberechtigte Elternteil hat den Anspruch spätestens ein Jahr nach der Geburt anzumelden.
- Abs. 2:* ~~Sie~~ Er hat Änderungen der persönlichen oder der finanziellen Verhältnisse während der Beitragsdauer unverzüglich zu melden.
- Art. 10 Ingress:* Kein Anspruch auf Beiträge besteht, wenn ~~die Mutter~~ der anspruchsberechtigte Elternteil:
- Bst. b:* die erforderlichen Auskünfte⁹ vorenthält;
- Bst. c (neu):* Sozialhilfe bezieht.
- Art. 11a (neu):* Die Wohnsitzgemeinde kann den Eltern nach Ablauf der Beitragsdauer auf Gesuch hin und bis zur Schulpflicht des Kindes weitere Beiträge zur Verhinderung einer Notlage ausrichten.
- Artikeltitel:* Freiwillige Beiträge
- Erlasstitel:* Gesetz über ~~Mutterschaftsbeiträge~~ Elternschaftsbeiträge

⁹ Vgl. Art. 2 der VV zum GMB, sGS 372.11.